

Verkaufs- und Lieferbedingungen (VLB)

1. ALLGEMEINES

- a. Für den Umfang sämtlicher Angebote, Verkäufe und Lieferungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen (VLB). Von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Regelungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese von ASPÖCK ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Geschäfts-, Liefer- oder Einkaufsbedingungen von Bestellern wird bereits jetzt widersprochen. Derartige abweichende Bedingungen gelten nur nach schriftlicher Anerkennung durch ASPÖCK.
- b. Wurde mit dem Besteller eine gesonderte schriftliche Vereinbarung geschlossen, gelten primär die dort genannten Bestimmungen. Subsidiär sind die VLB anzuwenden, soweit auf diese verwiesen wird oder es sich um einen Sachverhalt handelt, welcher nur in den VLB geregelt ist.
- c. Werden Erklärungen mehrsprachig abgegeben, geht im Zweifel die deutsche Fassung vor.

2. VERTRAGSABSCHLUSS UND RÜCKTRITTSRECHT VON ASPÖCK

- a. Der Besteller ist an seine Bestellung, ab Eingang bei ASPÖCK, für die Dauer von 6 (sechs) Wochen gebunden. Stellt ASPÖCK über diese Bestellung eine Auftragsbestätigung (AB) aus, ist der Auftrag mit Zugang der AB wirksam und beiderseits verbindlich zustande gekommen. Auftragsbestätigungen sind vom Besteller unverzüglich auf deren inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen. Allfällige Abweichungen von der Bestellung sind unverzüglich, längstens aber binnen 2 (zwei) Werktagen nach Erhalt der AB schriftlich zu rügen, ansonsten gilt die in der AB enthaltene Lieferung und Leistung unwiderleglich als vom Partner genehmigt und der Vertrag ist mit dem in der AB enthaltenen Inhalt gültig zustande gekommen.
- b. Erstellte Kostenvoranschläge von ASPÖCK sind stets unverbindlich.
- c. Mündlich erteilte Aufträge und nachträgliche Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung durch ASPÖCK.
- d. Der Besteller erwirbt Eigentum an sämtlichen Kaufgegenständen erst nach vollständiger Bezahlung – genaueres siehe unter Punkt 8. „Eigentumsvorbehalt“.
- e. ASPÖCK ist berechtigt den Vertrag wegen Fehlens, Änderung oder Wegfall der Geschäftsgrundlage anzupassen oder aufzulösen.
- f. Der Besteller verzichtet auf die Anwendung des § 934 ABGB iSd § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte, ebenso auf das Recht zur Anfechtung und Anpassung wegen Irrtums.

| | | | |
|--------------|-------------------|---------------------|---|
| Author: | Schauer, Andreas | öffentlich / public | Date of approval 15.02.2024 08:32:00 |
| Modified by: | Scheuringer, Anna | | |
| Approved: | Schauer, Andreas | | |

Nur zum Zeitpunkt des Druckdatums am 18.12.2024 gültig / Just valid at date of printing 18.12.2024

STANDARD – GENERAL STANDARD

Title: Verkaufs- und Lieferbedingungen (VLB)

Main-Process: CP01 Sub-Process: 0

Version: 3, Scope: Austria



g. Stellt sich nach erfolgter Auftragsannahme heraus, dass die Vermögensverhältnisse des Bestellers so schlecht sind, dass die Ansprüche von ASPÖCK gefährdet sind, oder werden Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers nachhaltig wesentlich mindern, so ist ASPÖCK berechtigt, die eigene Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung oder bis zur Sicherstellung derselben zu verweigern. ASPÖCK kann außerdem die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren untersagen, sowie deren Herausgabe verlangen. Überdies ist ASPÖCK berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu begehren.

h. Darüber hinaus kann ASPÖCK bei Verzug des Bestellers die Erfüllung aller noch nicht ausgeführten Leistungen bis zur vollständigen Tilgung des Zahlungsrückstandes verweigern oder mit sofortiger Wirkung, ohne jedweden Kostenersatz und unter Ausschluss von Schadenersatz zurücktreten.

3. HÖHERE GEWALT

a. Ereignisse höherer Gewalt (i.e. Force Majeure) berechtigen ASPÖCK, unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen des Bestellers, für die Dauer des Bestehens der höheren Gewalt und einen daran anschließenden angemessenen Zeitraum (1) Lieferungen auszusetzen, (2) Lieferfristen zu verlängern (3) Preise anzupassen oder (4) entsprechend den Auswirkungen der höheren Gewalt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

b. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse, welche die Herstellung, Lieferung oder den Transport der Waren dauernd oder teilweise verhindern, erschweren oder verzögern, sofern das Ereignis außerhalb des Einflussbereiches von ASPÖCK liegt und nur mit unverhältnismäßigen Kosten und wirtschaftlich nicht vertretbaren Mitteln zu verhindern wäre. Beispielsweise zählen zu Ereignissen höherer Gewalt: Naturgewalten, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, behördliche Eingriffe, Störungen der Infrastruktur wie Black-outs oder Störungen der Verkehrswege, Cyberangriffe, Pandemien, Betriebsstörungen jeder Art wie z.B. Streik oder Explosion, abnorme Verteuerung von Rohstoffen sowie Mangel an Rohstoffen, Transportmitteln oder Arbeitskräften.

4. PREISE UND VERRECHNUNG

a. Die Leistungen von ASPÖCK werden anhand der aktuell gültigen Preise, abzüglich etwaiger schriftlich vereinbarter Konditionen verrechnet. Bei Auftragsannahme ist grundsätzlich jene Preisliste heranzuziehen, welche bei Einlangen der Bestellung Gültigkeit besitzt, es sei denn eine neue Preisliste wurde von ASPÖCK vor tatsächlicher Lieferung an den Besteller kommuniziert.

b. Bei Vorliegen von höherer Gewalt ist ASPÖCK berechtigt die Preise entsprechend anzupassen (siehe Punkt 3a).

c. Falls nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise von ASPÖCK ab Auslieferungslager (ex works) ohne Mehrwertsteuer (USt), ohne Montage, ohne Versicherung, ohne Requalifizierungsprüfungskosten und ohne sonstige Nebenkosten.

| | | | |
|--------------|-------------------|---------------------|---|
| Author: | Schauer, Andreas | öffentlich / public | Date of approval 15.02.2024 08:32:00 |
| Modified by: | Scheuringer, Anna | | |
| Approved: | Schauer, Andreas | | |

Nur zum Zeitpunkt des Druckdatums am 18.12.2024 gültig / Just valid at date of printing 18.12.2024

STANDARD – GENERAL STANDARD

Title: Verkaufs- und Lieferbedingungen (VLB)

Main-Process: CP01 Sub-Process: 0

Version: 3, Scope: Austria



d. Anfallende Zölle und Zollbehandlungskosten sowie sonstige Kosten im Rahmen der Einfuhr und Überführung in den freien wirtschaftlichen Verkehr sind, ebenso wie die Abwicklungskosten der Ausfuhr, vom Besteller zu tragen.

e. Ebenfalls nicht im Preis enthalten sind Transporthilfsmittel, wie Kabeltrommeln oder Paletten.

f. Gesondert angefragte Pläne, umfangreiche Skizzen oder sonstige Anfragen im Rahmen der Angebotslegung werden nach zusätzlichem Aufwand verrechnet.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND ZAHLUNGSVERZUG

a. Soweit kein abweichendes Zahlungsziel oder keine andere Skontovereinbarung getroffen wurde, sind alle Lieferungen und Leistungen binnen 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Erfolgt die Zahlung des Kaufpreises durch Banküberweisung, hat der Besteller den Überweisungsauftrag so rechtzeitig zu erteilen, dass der geschuldete Betrag bis zum Fälligkeitstag oder dem darauffolgenden Bankarbeitstag auf dem von ASPÖCK bekannt gegebenen Konto wertgestellt ist.

b. Zahlungen an ASPÖCK sind stets in der auf der Rechnung angegebenen Währung zu leisten.

c. Der Besteller ist mit der elektronischen Übermittlung von Rechnungen einverstanden und hat ASPÖCK auf Nachfrage eine E-Mail-Adresse bekannt zu geben, an welche die elektronische Zustellung vorgenommen werden kann.

d. Im Falle des Zahlungsverzuges (= Ablauf des Zahlungsziels ohne Wertstellung auf dem von ASPÖCK angegebenen Konto) ist ASPÖCK berechtigt, ab dem ersten Tag des Zahlungsverzuges Verzugszinsen gemäß § 456 UGB, mindestens jedoch in Höhe von 10% p.a. zu begehren.

e. Beim Verzug sind überdies alle zur zweckentsprechenden Betreuung oder Einbringung der Forderung notwendigen, auch außergerichtlichen Mahn-, Inkasso- und Anwaltskosten zu ersetzen. Für den Verzugsfall erkennt der Besteller seine diesbezügliche Zahlungspflicht dem Grunde und der Höhe nach an und zwar in jenem Umfang, als sich diese Kosten kumulativ unter Heranziehung des § 458 UGB (Pauschalbetrag von € 40,00), der Verordnung über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen bzw. der allgemeinen Honorarkriterien für Rechtsanwälte (AHK) i.d.j.g.F. berechnen.

f. Kommt der Besteller mit der Bezahlung der von ASPÖCK ordnungsgemäß erbrachten Lieferungen und Leistungen in Verzug und übersteigen diese Rückstände insgesamt den Betrag von € 10.000,- exklusive USt, werden alle bis dahin noch nicht fälligen Forderungen automatisch fällig.

| | | | |
|--------------|-------------------|---------------------|---|
| Author: | Schauer, Andreas | öffentlich / public | Date of approval 15.02.2024 08:32:00 |
| Modified by: | Scheuringer, Anna | | |
| Approved: | Schauer, Andreas | | |

Nur zum Zeitpunkt des Druckdatums am 18.12.2024 gültig / Just valid at date of printing 18.12.2024

STANDARD – GENERAL STANDARD

Title: Verkaufs- und Lieferbedingungen (VLB)

Main-Process: CP01 Sub-Process: 0

Version: 3, Scope: Austria



g. Darüber hinaus führt der Verzug des Bestellers zu einem Leistungsverweigerungs-, und Rücktrittsrecht von ASPÖCK gemäß Punkt 2h.

h. Im Falle der Vereinbarung von Teilzahlungen tritt Terminverlust ein, wenn auch nur eine Teilzahlung unpünktlich oder nicht in voller Höhe erfolgt. Mit Eintritt des Terminverlustes wird der gesamte noch aushaftende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.

i. Der Besteller ist nicht berechtigt eigene Forderungen mit Forderungen von ASPÖCK aufzurechnen oder geschuldete Leistungen, aus welchem Grunde auch immer, zurückzuhalten oder zu mindern. Dieser Aufrechnungsverzicht gilt nicht hinsichtlich solcher Gegenforderungen, die von ASPÖCK schriftlich anerkannt oder ASPÖCK gegenüber gerichtlich festgestellt wurden.

6. BESTELLERANGABEN/PLÄNE

a. In allen Fällen gilt, dass der Besteller für die Richtigkeit und Tauglichkeit seiner Bestellangaben (z. B. Stück-, Maß-, Mengenangaben; angeführte Bestellnummern; Farb-, Form- und sonstige Spezifikationsangaben, etc.) alleine verantwortlich ist; ebenso für die technisch einwandfreie Lösung für vom Besteller beigebrachte Pläne und Zeichnungen.

b. Pläne, umfangreiche Skizzen etc. sind vom Besteller im Rahmen der Angebotslegung bei ASPÖCK anzufordern und werden von ASPÖCK gesondert verrechnet.

7. GEISTIGES EIGENTUM

a. ASPÖCK behält sich sämtliche Eigentums-, und Urheberrechte an den von ASPÖCK verwendeten Entwürfen, Angeboten, Katalogen, Zeichnungen, Maßbildern, Beschreibungen und Informationen ähnlicher Art vor. Diese Unterlagen dürfen nicht in einer über den Vertragsinhalt hinausgehenden Weise genützt werden. Sie dürfen insbesondere nicht vervielfältigt werden oder Dritten – ohne schriftliche Zustimmung durch ASPÖCK – zugänglich gemacht werden. Dies gilt vor allem für Informationen, die als „vertraulich“ bezeichnet wurden. Auf Verlangen von ASPÖCK sind sämtliche Informationen an ASPÖCK zurückzustellen und gefertigte Kopien zu vernichten.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

a. Alle von ASPÖCK gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Kosten und Spesen im alleinigen Eigentum von ASPÖCK.

b. Der Besteller (Vorbehaltskäufer) ist bis auf Widerruf durch ASPÖCK dazu berechtigt, die Vorbehaltswaren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern (=Weiterveräußerungsermächtigung). Die Weiterveräußerungsermächtigung steht unter der Bedingung, dass der Besteller die Ware an den Zweitkäufer unter Eigentumsvorbehalt

| | | | |
|--------------|-------------------|---------------------|---|
| Author: | Schauer, Andreas | öffentlich / public | Date of approval 15.02.2024 08:32:00 |
| Modified by: | Scheuringer, Anna | | |
| Approved: | Schauer, Andreas | | |

Nur zum Zeitpunkt des Druckdatums am 18.12.2024 gültig / Just valid at date of printing 18.12.2024

STANDARD – GENERAL STANDARD

Title: Verkaufs- und Lieferbedingungen (VLB)

Main-Process: CP01 Sub-Process: 0

Version: 3, Scope: Austria



veräußert und das Eigentum bei ASPÖCK bleibt (=verlängerter Eigentumsvorbehalt). Außergewöhnliche Verfügungen, wie Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder Sicherungsabtretungen an diesen Vorbehaltswaren sind unzulässig. Im Falle der Weiterveräußerung gilt die Kaufpreisforderung des Bestellers (Vorbehaltskäufer) gegenüber dem Zweitkäufer schon jetzt als an ASPÖCK abgetreten. Kommt der Besteller seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber ASPÖCK nicht ordnungsgemäß nach oder verhält er sich sonst vertragswidrig, ist ASPÖCK berechtigt, die Forderung gegenüber dem Zweitkäufer selbst geltend zu machen. Der Besteller hat sodann, den Zweitkäufer anzuweisen direkt an ASPÖCK zu bezahlen, und zwar so lange bis sämtliche fällige und an ASPÖCK abgetretene Forderungen beglichen sind.

c. Für sämtliche Lieferungen nach Deutschland - sowie für alle übrigen Länder, wo der erweiterte Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Staates gültig vereinbart werden kann - gilt der erweiterte Eigentumsvorbehalt.

d. Beauftragt ASPÖCK den Besteller mit der Verarbeitung von Waren (Lohnfertigung), erfolgt die Verarbeitung im Namen und auf Rechnung von ASPÖCK als Hersteller. ASPÖCK erwirbt an der verarbeiteten Ware unmittelbar Eigentum.

e. Im Falle der eigenmächtigen Verarbeitung, Vermengung oder Verbindung der Ware durch den Besteller mit anderem Material erwirbt ASPÖCK Miteigentum an den hierdurch entstehenden Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes der Ware von ASPÖCK zu dem Wert des anderen Materials. Sofern jedoch keine untrennbare Sachverbindung besteht (z.B. zwischen Leuchten und Anhänger), bleibt die Ware als selbständiger Bestandteil im Eigentum von ASPÖCK. ASPÖCK übereignet dem Besteller seinen Miteigentumsanteil gemäß Eigentumsvorbehalt.

f. Wird die Ware von ASPÖCK zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung weiterveräußert, so gilt die unter Punkt 8b vereinbarte Vorausabtretung nur in der Höhe des Wertes der Ware von ASPÖCK.

g. Der Besteller ist verpflichtet Dritte auf das Eigentum von ASPÖCK und auf die Forderungsabtretung an ASPÖCK hinzuweisen, um Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter hintanzuhalten. Versuche oder tatsächliche Pfändungen oder Zugriffe Dritter auf die Ware sind ASPÖCK unverzüglich mitzuteilen und die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung sind vom Besteller zu tragen. Das beinhaltet insbesondere die Kosten von Interventionsprozessen.

h. Der Besteller ist dazu verpflichtet die Waren pfleglich zu behandeln und die Waren auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl so zu versichern, dass die Versicherungsleistung zur vollständigen Bezahlung des geschuldeten Kaufpreises ausreicht. Der Besteller verpflichtet sich die Versicherungsleistung zur Bezahlung der Waren zu verwenden.

i. Kommt der Besteller mit der Zahlung der Forderung in Verzug, hat ASPÖCK das Recht nach einmaliger Aufforderung vom Kaufvertrag zurückzutreten (siehe Punkte 2h und 5g) und vom Besteller die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und in den Besitz von ASPÖCK zu bringen.

j. Sämtliche Kosten für die Rückholung oder Rücksendung von Vorbehaltswaren trägt der Besteller.

| | | | |
|--------------|-------------------|---------------------|---|
| Author: | Schauer, Andreas | öffentlich / public | Date of approval 15.02.2024 08:32:00 |
| Modified by: | Scheuringer, Anna | | |
| Approved: | Schauer, Andreas | | |

Nur zum Zeitpunkt des Druckdatums am 18.12.2024 gültig / Just valid at date of printing 18.12.2024



9. LIEFERUNG UND STORNIERUNG

- a. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, erfolgt der Transport auf Rechnung und Gefahr des Bestellers (ex works). Dies gilt auch für Teillieferungen. Eine Versicherung der Ware erfolgt nur auf Rechnung und ausdrücklichen Auftrag des Bestellers (siehe Punkt.4c).
- b. Die von ASPÖCK bekannt gegebenen Liefertermine sind freibleibend.
- c. Schadenersatzansprüche des Bestellers, welche aus Nichteinhaltung der bekannt gegebenen Liefertermine resultieren sind ausgeschlossen.
- d. ASPÖCK ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und darüber Teilrechnungen zu legen.
- e. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen ASPÖCK, unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen, zur Verlängerung der Fristen oder Aufhebung der Lieferverpflichtung (siehe Punkt.3a).
- f. Langt vor Auslieferung der Ware eine schriftliche Stornierung des Auftrages durch den Besteller ein und akzeptiert ASPÖCK die Stornierung, ist ASPÖCK berechtigt, ohne konkreten Schadensnachweis, eine Stornogebühr von 30 % des Preises oder den tatsächlich erlittenen höheren Schaden, zuzüglich des entgangenen Gewinnes, zu begehren.
- g. Akzeptiert ASPÖCK die Stornierung nach Auslieferung der Ware, trägt der Besteller zusätzlich die mit der Lieferung (hin- und retour) verbundenen Kosten.
- h. Retourware wird nur mit schriftlicher Zustimmung von ASPÖCK angenommen. Die Transportkosten für die Retourware trägt der Besteller.

10. GEWÄHRLEISTUNG

- a. Für Sach-, und Rechtsmängel der Lieferungen durch ASPÖCK leistet ASPÖCK wie folgt Gewähr:
 - Gewährleistungsansprüche müssen innerhalb von 2 (zwei) Jahren ab Lieferung geltend gemacht werden.
 - Rechte und Ansprüche aus der Gewährleistung setzen voraus, dass der Besteller der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nach § 377 UGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- b. In Ergänzung der Bestimmungen des § 377 UGB wird vereinbart, dass Mängel an von ASPÖCK gelieferten Produkten unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Übergabe schriftlich mit Fotodokumentation an ASPÖCK zu melden sind. Bereits bei Übergabe erkennbare Mängel sind darüber hinaus auf den Frachtpapieren (Lieferschein, Frachtbrief, ...)

| | | | |
|--------------|-------------------|---------------------|---|
| Author: | Schauer, Andreas | öffentlich / public | Date of approval 15.02.2024 08:32:00 |
| Modified by: | Scheuringer, Anna | | |
| Approved: | Schauer, Andreas | | |

Nur zum Zeitpunkt des Druckdatums am 18.12.2024 gültig / Just valid at date of printing 18.12.2024

STANDARD – GENERAL STANDARD

Title: Verkaufs- und Lieferbedingungen (VLB)

Main-Process: CP01 Sub-Process: 0

Version: 3, Scope: Austria



zu vermerken. Auf Anforderung von ASPÖCK ist der Besteller ferner verpflichtet das mangelhafte Produkt auf eigene Kosten (Transport etc.) vorzulegen.

Wird eine oder mehrere Bestimmungen nicht eingehalten, treten die in § 377 Abs 2 UGB normierten Rechtsfolgen ein → der Besteller verliert sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche.

c. ASPÖCK ist berechtigt die Mängelbeseitigung innerhalb einer angemessenen Frist – nach freier Wahl – entweder in Form einer Verbesserung (Reparatur) oder in Form eines Austausches vorzunehmen. Im Falle der von Aspöck freigegebenen Reparatur müssen die hierfür erforderlichen Arbeiten – bei sonstigem Ausschluss aller Gewährleistungsansprüche – in autorisierten Werkstätten durch geeignetes Fachpersonal erfolgen. Die, dafür anfallenden Arbeitskosten laut übergebener ASPÖCK-Vergütungsliste werden nur im unbedingt notwendigen, höchstens aber üblichen Umfang ersetzt.

d. Rechte und Ansprüche aus der Gewährleistung sind ausgeschlossen:

- wenn ein oder mehrere der vorgenannten Bestimmungen (siehe Punkt 10a-10c) nicht eingehalten werden;
- wenn die Montage der Ware nicht ordnungsgemäß ausgeführt worden ist, insbesondere bei Abweichung von Montageanleitungen oder Montage ohne Fachpersonal;
- für Sachmängel, die auf Materialdefekte oder Materialermüdung oder darauf zurückzuführen sind, dass das Produkt oder einzelne Teile davon, unüblichen oder in den Materialdatenblättern oder Produktinformationen bezeichneten unzulässigen physikalischen, chemischen, mechanischen oder sonstigen Einwirkungen ausgesetzt werden;
- wenn Änderungen oder Ergänzungen (auch Verkabelung) an der Ware vorgenommen werden oder die Ware mit Fremtteilen verbunden wird;
- bei nicht erfolgter Beachtung von Warnhinweisen, Gebrauchsanleitungen und sonstigen Produktdeklarationen.

11. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG UND SCHADENERSATZ

a. Schadenersatzansprüche gegen ASPÖCK sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen; dies gilt nicht für Personenschäden. ASPÖCK haftet nur, soweit vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Die Beweislast für das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz liegt beim Besteller.

b. Ansprüche gegen ASPÖCK auf entgangenen Gewinn, sonstige mittelbare Schäden, Folgeschäden und Vermögensschäden sind ausgeschlossen.

c. Gemäß Punkt 2f verzichtet der Besteller auf laesio enormis und Irrtumsanfechtungen.

| | | | |
|--------------|-------------------|---------------------|---|
| Author: | Schauer, Andreas | öffentlich / public | Date of approval 15.02.2024 08:32:00 |
| Modified by: | Scheuringer, Anna | | |
| Approved: | Schauer, Andreas | | |

Nur zum Zeitpunkt des Druckdatums am 18.12.2024 gültig / Just valid at date of printing 18.12.2024

STANDARD – GENERAL STANDARD

Title: Verkaufs- und Lieferbedingungen (VLB)

Main-Process: CP01 Sub-Process: 0

Version: 3, Scope: Austria



d. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist ASPÖCK berechtigt, Ersatz für den entstandenen Schaden inklusive etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.

e. Macht ASPÖCK Verstöße des Bestellers gegen die Geheimhaltung (Punkt 13b) oder geistiges Eigentum (Punkt 7) geltend, so obliegt es dem Besteller diese zu entkräften (Beweislastumkehr), den rechtswidrigen Zustand unverzüglich aufzuheben (unterlassen) und es wird ein pauschaler Schadenersatz von 10.000 EUR fällig, ohne dabei andere Rechte zu verlieren (kein Anerkenntnis).

12. PRODUKTHAFTUNG

a. Der Besteller verpflichtet sich sämtlichen Warnhinweise, Gebrauchsanleitungen und sonstigen Produktdeklarationen etc. zu beachten und dieselben in vollständiger und jeweils aktueller Fassung auch dem Endabnehmer bekannt zu machen.

b. Sollte der Besteller selbst im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er ASPÖCK gegenüber ausdrücklich schon jetzt auf einen Regress nach § 12 Produkthaftungsgesetz. Der Besteller verpflichtet sich darüber hinaus ASPÖCK bei Inanspruchnahme durch (1) Geschädigte oder durch (2) andere nach dem Produkthaftungsgesetz Haftende schad- und klaglos zu halten und alle Kosten, die ASPÖCK im Zusammenhang mit einer verschuldensunabhängigen Haftung entstehen, zu ersetzen.

13. DATENSCHUTZ & GEHEIMHALTUNG

a. ASPÖCK behält sich vor, personenbezogene Daten des Bestellers innerhalb der ASPÖCK Gruppe im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen werden die Daten gelöscht, soweit keine anderen zwingenden gesetzlichen Verpflichtungen die Aufbewahrung von Daten vorsehen.

b. Der Besteller verpflichtet sich zur Geheimhaltung sämtlicher Informationen (vertrauliche Informationen), gleich welcher Art und Form (inkl. Muster, Materialien etc.), es sei denn eine Information wird explizit als „NICHT vertraulich“ bezeichnet. Eine vertrauliche Information ist auch die Geschäftsbeziehung zwischen ASPÖCK und dem Besteller selbst; das betrifft insbesondere die Verwendung von gewerblichen Schutzrechten (Marken, Logos etc.). Die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch ASPÖCK zulässig.

c. Sämtliche, dem Besteller zugänglich gemachten Informationen bleiben im Eigentum von ASPÖCK. Es werden keinerlei Nutzungsrechte eingeräumt.

14. SONSTIGES

| | | | |
|--------------|-------------------|---------------------|---|
| Author: | Schauer, Andreas | öffentlich / public | Date of approval 15.02.2024 08:32:00 |
| Modified by: | Scheuringer, Anna | | |
| Approved: | Schauer, Andreas | | |

Nur zum Zeitpunkt des Druckdatums am 18.12.2024 gültig / Just valid at date of printing 18.12.2024

STANDARD – GENERAL STANDARD

Title: Verkaufs- und Lieferbedingungen (VLB)

Main-Process: CP01 **Sub-Process:** 0

Version: 3, **Scope:** Austria



a. Mündliche Nebenabreden zu diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen des Schriftformerfordernisses.

b. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen (VLB) ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmung gilt jene Bestimmung als vereinbart, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt. Analoges gilt bei Vorliegen einer Regelungslücke.

15. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

a. Der Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz von ASPÖCK.

b. Für diese VLB und sämtliche Verträge zwischen ASPÖCK und dem Besteller ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sowie Kollisionsnormen (IPR) finden keine Anwendung und werden ausdrücklich ausgeschlossen.

c. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz von ASPÖCK.

| | | | |
|--------------|-------------------|---------------------|---|
| Author: | Schauer, Andreas | öffentlich / public | Date of approval 15.02.2024 08:32:00 |
| Modified by: | Scheuringer, Anna | | |
| Approved: | Schauer, Andreas | | |

Nur zum Zeitpunkt des Druckdatums am 18.12.2024 gültig / Just valid at date of printing 18.12.2024